



ASSOCIATION SUISSE DES ELEVEURS DE CHEVAUX  
DE PURE RACE ESPAGNOLE  
SCHWEIZERISCHER VEREIN DER ZÜCHTER DES  
PFERDES REINER SPANISCHER RASSE



## STATUTEN DES SCHWEIZERISCHEN VEREINS DER ZÜCHTER DES PFERDES REINER SPANISCHER RASSE

### KAPITEL 1 - NAME, SITZ, DAUER UND ZIEL

#### **Artikel 1 – Name des Vereins**

Unter dem Namen "Schweizerischer Verein der Züchter des Pferdes reiner spanischer Rasse" (anschliessend „A.E.C.E.“ genannt), wurde ein Verein gegründet, ohne gewinnbringende Ziele. Der Verein hält sich an die vorliegenden Statuten, die Statuten des Muttervereins Association National Suiza (anschliessend „ANCCE“), sowie an die Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend „ZGB“).

#### **Artikel 2 – Sitz des Vereins**

Der Sitz der A.E.C.E. befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

#### **Artikel 3 – Dauer**

Die Dauer des Vereins ist nicht begrenzt.

#### **Artikel 4 – Ziele des Vereins**

Der Verein hat folgende Ziele:

- Vertreten
- Verwalten
- Die Interessen der Mitglieder zu vertreten

Dies beinhaltet:

1. Kontrolle und Steuerung der Zucht des Pferdes reiner spanischer Rasse (nachfolgend PRE genannt) gemäss dem Spanischen Zuchtbuch (Libro Genealogico PRE). Dies unter Berücksichtigung der Verordnung der schweizerischen Pferdezucht.
2. Koordination der Aktivitäten der Mitglieder des Vereins mit dem Ziel, die Zucht und den Export/Import zu vereinfachen sowie auszubauen.
3. Hilfestellung zugunsten der Mitglieder gegenüber jegwelchen nationalen und internationalen Behörden im Zusammenhang mit der Eintragung, Umschreibung von Pferden. Dies beinhaltet aber nicht eine (anwaltliche) Vertretung.
4. Initiative ergreifen, um die technischen, ökonomischen sowie sozialen Konditionen der Mitglieder des Vereins zu verbessern.

5. Förderung des Pferdes der PRE, Pflege der Beziehungen unter den Mitgliedern sowie allen Personen, Organisationen und Vereinen in der Schweiz sowohl als auch im Ausland, welche an der Zucht des Pferdes der PRE interessiert sind.

### **Artikel 5 – Gebrauch des Namens und Logos**

Der Gebrauch des Namens sowie des Logos der A.E.C.E. für publizistische Zwecke während Vorführungen etc. benötigt die Bewilligung des Vorstandes des Vereins. Ein Entscheid kann jederzeit durch den Vorstand annulliert werden.

## **KAPITEL 2 – DIE VERBINDUNG ZUR ANCCE**

### **Artikel 6 – Verbindung zur ANCCE**

Der A.E.C.E. ist ein von der ANCCE unabhängiger Verein. Der A.E.C.E. ist jedoch darum bestrebt, die Zusammenarbeit und gute Beziehungen mit der ANCCE zu pflegen und in fortwährendem Dialog die Zucht des PREs zu fördern.

## **KAPITEL 3 - DIE MITGLIEDER**

### **Artikel 7– Engagement und Typ der Mitglieder**

- a) die Mitglieder verpflichten sich:
  - die Interessen des Vereins zu wahren
  - die vorliegenden Statuten zu respektieren sowie die Forderungen des spanischen Herdenbuches zu erfüllen
  - bei der Weiterentwicklung des Vereins mitzuwirken
  - an den Generalversammlungen teilzunehmen
- b) der Verein besteht aus:
  - Aktivmitgliedern
  - Aktiv-Freunden
  - Passivmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

Als Mitglieder werden natürliche und juristische Personen zugelassen.

### **Artikel 8 – Aktivmitglieder**

- a) Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche Besitzer oder Mitbesitzer mindestens eines P.R.E. Pferdes sind und ihre P.R.E. Pferde im Herdenbuch auf ihren Namen eingetragen haben. Sie verfügen daher über einen Besitzer- oder Züchtercode.
- b) Aktivmitglieder bezahlen einen einmaligen Eintrittsbeitrag sowie anfangs Jahr den festgelegten Mitgliederbeitrag.
- c) Sie sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- d) Die Anerkennung und Einschreibung der Pferde erfolgt gegen Entgelt gemäss jährlichem Nachtrag.

### **Artikel 9 – Aktiv-Freunde**

- a) Als Aktiv-Freunde können Personen aufgenommen werden, welche nicht selber Besitzer oder Mitbesitzer mindestens eines P.R.E. Pferdes sind aber dennoch über ein grosses Interesse an P.R.E. Pferden oder der P.R.E. Zucht besitzen.
- b) Aktivmitglieder bezahlen einen einmaligen Eintrittsbeitrag sowie anfangs Jahr den festgelegten Mitgliederbeitrag.
- c) Sie sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

### **Artikel 10 – Passivmitglieder**

- a) Alle Personen werden als Passivmitglieder anerkannt, die den jährlichen Mitgliederbeitrag zahlen, welcher den Verein unterstützen.
- b) Die Passivmitglieder können an allen Veranstaltungen teilnehmen sowie auch an der Generalversammlung.
- c) Die Passivmitglieder haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung.

### **Artikel 11 – Ehrenmitglieder**

- a) Die Generalversammlung, nach Vorschlag des Vorstandes, kann eine Person zum Ehrenmitglied ernennen, welche sich durch spezielle Verdienste für den Verein verdient gemacht hat (Technologie, Forschungen, Weiterentwicklungen, etc.).
- b) Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

### **Artikel 12 – Aufnahme**

- a) Personen, welche Mitglied des Vereins werden möchten, müssen dem Präsidenten ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen. Der Vorstand entscheidet über Vorschlag zur Aufnahme oder Ablehnung der Gesuchsteller. Die Gesuchsteller, welche zur Aufnahme vorgeschlagen werden, verpflichten sich somit die Eintritts- und Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Dieser berechnet sich pro ratatemporis ab Datum des Gesuchs.
- b) Die Aufnahme der vorgeschlagenen Gesuchsteller erfolgt durch die Generalversammlung.
- c) Bis zur definitiven Aufnahme durch die Generalversammlung geniessen die Antragsteller dieselben Rechte wie bereits aufgenommene Mitglieder.
- d) Bei Verweigerung eines Aufnahmegesuches muss der Vorstand keine Gründe angeben. Ein Rekurs kann mittels eines eingeschriebenen Briefes bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Verweigerung an den Vorstand gesandt werden. Der Rekurs wird anlässlich der nächsten Generalversammlung behandelt, welche in letzter Instanz entscheidet.

### **Artikel 13 – Austritte / Rücktritte**

Die Mitgliedschaft erlischt folgendermassen:

- a) Aufgrund eines schriftlichen Austrittsgesuches zuhanden des Präsidenten.
- b) durch Tod.

### **Artikel 14 – Löschung der Mitgliedschaft**

Verspätete Zahlung des Mitgliederbeitrags von mehr als sechs Monaten zieht eine automatische Löschung der Mitgliedschaft nach sich (Mahnungen weisen auf das Erlöschen der Mitgliedschaft hin).

### **Artikel 15 – Ausschluss eines Mitglieds**

- a) Der Vorstand kann jedes Mitglied aus dem Verein ausschliessen, welches durch sein Verhalten, Handeln oder durch Aussagen dem Verein geschadet hat.
- b) Der Ausschluss wird dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief des Vorstands mitgeteilt. Der Entscheid muss von der Generalversammlung ratifiziert werden.
- c) Die Motive, welche zum Ausschluss führen, ergeben keinen Anlass zur Rechtfertigung seitens des Vorstands (action en justice).

### **Artikel 16 – Rechte und Aufgaben eines ausscheidenden Mitgliedes**

Austretende Mitglieder sowie ausgeschlossene oder gelöschte Mitgliedschaften verlieren alle Rechte welche den Vereinsmitgliedern zustehen. Sie sind jedoch verpflichtet, den Mitgliederbeitrag im Pro-Rata des Monats bis zum Ausschluss zu begleichen.

Vergünstigungen, welche der Verein anbietet, kann ein Mitglied nur beziehen, wenn er oder sie seinen Mitgliederbeitrag geleistet hat.

### **Artikel 17 – Haftpflicht**

Jedes Mitglied, das an Veranstaltungen teilnimmt - welche durch den Verein organisiert werden - ist verpflichtet, eine persönliche Haftpflichtversicherung zu haben.

In keinem Falle kann ein Mitglied Regress auf den Verein nehmen.

## **KAPITEL 3 - DIE ORGANE**

### **Artikel 18 - die verschiedenen Organe**

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle
- d) Arbeitsgruppen

### **A) Ordentliche Generalversammlung**

#### **Artikel 19 – Vollmacht**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

#### **Artikel 20 – Einladung**

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens ein Mal jährlich statt, präsiert durch den Präsidenten des Vereins. Die Einladung für die ordentliche Generalversammlung muss den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Datum der Generalversammlung zugestellt werden. Die Einladung beinhaltet die Traktandenliste der entsprechenden Generalversammlung. Für die Besprechung notwendige Unterlagen, werden zusammen mit der Traktandenliste oder spätestens vor Ort zur Durchsicht vorgelegt.

## **Artikel 21 – Ort der Generalversammlung**

Der Ort der jährlichen Generalversammlung wird von Jahr zu Jahr durch den Präsidenten des Vereins festgelegt. Es wird Wert darauf gelegt, dass die Generalversammlung an einem zentralen Ort stattfindet.

## **Artikel 22 -- Ausserordentliche Generalversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit, falls die Umstände es verlangen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

## **Artikel 23 – Ausserordentliche Generalversammlung auf Wunsch der Mitglieder**

Falls 2/3 der eingeschriebenen Aktivmitglieder es wünschen (schriftlich mit Angabe der Motive), muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen (gemäss Art. 22 und 23).

## **Artikel 24 – Vorschläge**

Mitglieder, welche Vorschläge unterbreiten möchten, müssen diese dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung einreichen.

## **Artikel 25 – Entscheidungen**

Es können keine Entscheidungen getroffen werden, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, ausgenommen, es wird der Vorschlag gemacht, eine weitere, ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Beschlüsse können auch auf dem elektronischen Weg erfolgen, sofern es zwingendermassen einen Beschluss der Vereinsmitglieder benötigt und nicht bis zur nächsten Generalversammlung gewartet werden kann, bis dass der Beschluss gefällt wird.

## **Artikel 26 – Traktandenliste**

Die Ziele der Generalversammlung sind die folgenden:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Berichts des Präsidenten
3. Abnahme des Berichts der Kommissionen
4. Abnahme des Berichts des Kassiers
5. Mitgliedermutationen  
Eintritte, Austritte, Löschungen, Ausschlüsse
6. Festlegung der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühren
7. Wahlen
  - des Präsidenten
  - des Vorstands (Komitee)
  - der Kontrollstelle
8. Bericht der Sektionen und Arbeitsgruppen
9. Jahresprogramm
10. Anträge
  - a) Vorstand
  - b) Mitglieder
11. Ehrengaben
12. Verschiedenes

## **Artikel 27 – Quorum**

Damit eine ordentliche Generalversammlung durchgeführt werden kann, müssen mindestens sieben Aktivmitglieder oder Aktiv-Freunde anwesend sein. Jedes Aktivmitglied und jeder Aktiv-Freund hat ein Stimmrecht.

## **Artikel 28 – Wahlen**

Die Wahlen werden offen durchgeführt, ausser ein Mitglied verlangt eine geheime Wahl per Stimmzettel (Art. 67 des StGB).

Die Entscheidungen entsprechen der Mehrheit der Stimmen. Wichtige Entscheidungen werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

Im Falle einer Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend, dagegen ist für die Wahlen der Organe ein zweiter Wahlgang nötig. Bei einem zweiten Wahlgang mit Stimmgleichheit entscheidet eine Auslosung.

Die Entscheidungen des Vereins sind für die Mitglieder verbindlich.

Die Beschlüsse sowie wichtige Voten, sofern gewünscht, werden protokolliert.

## **B) Der Vorstand**

### **Artikel 29 – Administration, Dauer der Mandate**

Die Administration des Vereins besteht aus einem Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern, welche für folgende Zeitdauer wie folgt gewählt wird: Zwei Jahre für den Posten des Präsidenten und ebenfalls zwei Jahre für die übrigen Vorstandsmitglieder: Alle Vorstandsmitglieder können immer wieder gewählt werden.

### **Artikel 30 – Wahl des Präsidenten**

Als Präsident/in und als Vizepräsident/in des Vereins kann nur ein Mitglied gewählt werden, welches mindestens seit einem Jahr im Verein ist.

### **Artikel 31 – Sprachregion**

- a) Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in dürfen, wenn möglich, nicht aus der gleichen Sprachregion sein.
- b) Der Rest des Vorstands bildet sich selbst.
- c) Zu Beginn jedes Mandats publiziert der Vorstand die Mitgliederliste des Vorstands und die entsprechenden Aufgaben.

### **Artikel 32 – Vorstandsmitglied**

Als Vorstandsmitglied kann nur ein Aktivmitglied gewählt werden.

In den Vorstand kann nur ein Aktivmitglied gewählt werden, das in keinem andern Konkurrenz-Verein für PRE Pferde in der Schweiz Mitglied ist. Aktivmitglieder, welche in den Vorstand gewählt werden möchten, müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Pferdehändler können nicht in den Vorstand gewählt werden.

### **Artikel 33 – Einladungen - Gültigkeit**

Der Präsident vereinigt den Vorstand schriftlich den Umständen entsprechend, so oft wie nötig oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.

Um laufende Angelegenheiten erledigen zu können, müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

Die Entscheide werden nach Stimmzahl gefällt, im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

### **Artikel 34 – Kommissionen**

Um das Ziel des Vereins besser erreichen zu können, kann der Vorstand, falls er es als nötig erachtet, Arbeitsgruppen bestimmen.

### **Artikel 35 – Aufgaben des Vorstands**

- Der Vorstand erledigt alle administrativen Aufgaben
- Er führt die Aufsicht und ist darum bedacht, dass die Statuten erfüllt werden
- Er führt die Entscheidungen der Generalversammlung aus
- Er ist verantwortlich für die Verwaltung und Interessen des Vereins während der Generalversammlung
- Er organisiert und beaufsichtigt die Aktivitäten des Vereins
- In ausserordentlichen Fällen hat er eine Ausgabekompetenz – sofern durch das Budget gedeckt – von CHF 1'000.
- Er führt eine Liste der
  - Mitglieder
  - Hengste
  - Stuten
  - Beschälungen
  
- Er sammelt alles Buchmaterial, Dokumentationen und Publikationen, mit dem Ziel der Errichtung einer Bibliothek und von Archiven, welche als Quelle der Informationen dienen, um die Vereinsberichte, Broschüren und generellen Publikationen zu veröffentlichen. Diese helfen mit, den technischen Fortschritt zu verfolgen
- Er unterhält Verbindungen mit ähnlichen Vereinen, nationalen und internationalen Verbänden
- Er erstellt ein Budget der Einnahmen und Ausgaben zur Abnahme an der Generalversammlung
- Er macht Vorschläge für Statutenänderungen, falls mehr als 3/4 der Vorstandsmitglieder dies als wichtig erachten
- Er delegiert seinen Präsidenten, oder irgend ein Mitglied des Vorstands, solange die Kompetenzen dies für ein besseres Funktionieren des Vereins als nötig erscheinen lassen.

### **Artikel 36 – Protokoll**

Im Protokollheft werden alle besprochenen Themen gesammelt sowie alle Abmachungen, welche an Sitzungen besprochen werden. Diese werden eingetragen durch den Sekretär des Vereins, mit Visum des Präsidenten und eines Vorstandsmitglieds, ausser der Sekretäre/innen.

### **Artikel 37 – der Präsident**

- a) Einladen und präsidieren:
- Vorstand
  - Generalversammlung
  - Versammlung der Arbeitsgruppen

- und den Verhandlungen vorsitzen.
- b) Aufsicht führen über die Geschäfte des Vereins
  - c) Der Jährlichen Generalversammlung einen Rapport präsentieren

### **Artikel 38 – der Vizepräsident**

Der/die Vizepräsident/in sichert, im Falle der Abwesenheit des Präsidenten seine Aufgaben und Rechte.

### **Artikel 39 – der Kassier**

Der Kassier verwaltet die Güter des Vereins. Er führt die Buchhaltung und präsentiert anlässlich der Generalversammlung die Abrechnung. Er übergibt die Abrechnung einen Monat vor der Sitzung der Kontrollstelle und unterbreitet sein Budget dem Vorstand.  
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

### **Artikel 40 – die Sekretäre/innen französisch und deutsch**

Die Aufgaben der Sekretäre/innen sind:

- a) Aufsicht führen über die Ausführung der durch den Vorstand getroffenen Entscheide.
- b) Die Bücher, die Dokumente und den Siegel zu kontrollieren, ausgenommen die Buchhaltung.
- c) Die Traktandenliste des Vorstands in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten erstellen.
- d) Die Ordner sowie die Liste der Eingänge und Ausgänge der Mitglieder auf den aktuelle Stand zu halten. Die Listen enthalten Namen, Vornamen, Wohnortadressen sowie weitere Informationen, die Ein- und Austritte betreffen. Sie rechnen mit dem Kassier ab.
- e) Die Aufgaben sind mit grösster Sorgfalt auszuführen, ebenso die Arbeiten und Studien, welche durch den Vorstand verlangt werden.
- f) Die Protokolle korrigieren, sowie die Zertifikate und Dokumente des Vereins redigieren.

### **Artikel 41 – Herdenbuchführer**

Der Herdenbuchführer erfüllt die Aufgaben, welche für die korrekte Führung des spanischen Stutbuches notwendig sind (Siehe unten). Er kann dafür eine kleine Entschädigung erhalten.

### **Artikel 42 – die Kontrollstelle (Revisoren)**

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Personen als Kontrollstelle. Diese dürfen die Buchhaltung jederzeit kontrollieren. Sie präsentieren ihren Bericht und Vorschläge der Generalversammlung.

Der Kassier muss seine Abrechnung spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung der Kontrollstelle präsentieren, und diese muss die Abrechnung 10 Tage vor der Generalversammlung zurückgeben.

Die Kontrollstelle muss an der Generalversammlung teilnehmen.

Die Personen der Kontrollstellen dürfen nicht Vorstandsmitglieder, müssen jedoch Aktivmitglieder oder Aktiv-Freunde sein.



### **Artikel 43 – Arbeitsgruppen**

Spezielle Arbeitsgruppen können durch den Vorstand aufgeboden werden. Für diese können auch Nichtmitglieder beigezogen werden (Veterinär, Arzt, usw.). Die Aufgaben und Kompetenzen einer solchen Arbeitsgruppe werden durch den Vorstand festgelegt.

### **Artikel 44 – Ehrenamt**

Alle Arbeiten innerhalb des Vorstands sind ehrenamtlich auszuführen.

## **KAPITEL 4 – LIBRO GENEALOGICO PRE**

### **Artikel 45 – Regeln des M.A.P.A. (Ministerio de Agricultura Pesca y Alimentación)**

Der Verein verpflichtet sich, die aufgestellten Prinzipien und Regeln des Ministerio de Agricultura Pesca y Alimentación– das Ministerium, welches das Spanische Herdenbuch führt – zu respektieren.

### **Artikel 46 – der Herdenbuchführer**

Der Herdenbuchführer führt das Herdenbuch nach den Regeln des M.A.P.A und den Regeln dieses Vereins. Im Falle von Differenzen zwischen diesen Regeln, ist es die Pflicht des Vorstandes, zusammen mit den Spanischen Offiziellen des M.A.P.A. eine geeignete Lösung zu suchen.

Der Herdenbuchführer wird jährlich an der Generalversammlung neu gewählt, respektive bestätigt.

Der Vorstand kann separate Regeln in Bezug auf das Amt des Herdenbuchführers erlassen.

## **KAPITEL 5 - FINANZEN**

### **Artikel 47 – Einnahmequellen**

Die Einnahmequelle der A.E.C.E. sind nachstehende:

- a) Eintrittsgebühr
- b) Jährliche Mitgliederbeiträge
- c) Einnahmen bei Veranstaltungen, organisiert durch die A.E.C.E.
- d) Spenden und Legate, welche die A.E.C.E. von Mitgliedern und Drittpersonen erhält

### **Artikel 48 – Vermögen**

Das Vermögen der A.E.C.E. setzt sich aus den obgenannten Einnahmequellen zusammen, abzüglich der Auslagen.

### **Artikel 49 – Mitgliederbeiträge**

Die Generalversammlung kann die Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren jährlich überprüfen und neu bestimmen.

Die Mitglieder haften nicht für die Schulden des Vereins.

### **Artikel 50 – Aussergewöhnliche Beiträge**

Es wird ein Einverständnis der Generalversammlung benötigt, um weitere Beiträge einzuführen.

### **Artikel 51 – Administration der Finanzen**

Der Vorstand verwaltet das Vermögen, so dass die Ziele gemäss Art. 4 erreicht werden können.

### **Artikel 52 – Budget**

Der Kassier präsentiert dem Vorstand ein jährliches Budget, welches er zur Annahme durch die Generalversammlung empfiehlt.

### **Artikel 53– Zahlung der Mitglieder**

- a) Jährliche Mitgliederbeiträge müssen gemäss Rechnung bezahlt werden.
- b) Falls der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird, kann das Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden (Art. 15).

### **Artikel 54– Buchhaltung**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres.

### **Artikel 55 – Verantwortung**

Die Mitglieder des Vereins sind nicht persönlich für die Finanzen des Vereins haftbar. Die Verantwortlichkeit der A.E.C.E. ist garantiert durch das gesellschaftliche Guthaben.

### **Artikel 56 – Verbindlichkeit**

Die Verbindlichkeit ist gewährt durch die Kollektivunterschrift zu Zweien, d.h. der des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und des Kassiers sowie einer der beiden Sekretärinnen.

## **KAPITEL 5 AUFLÖSUNG**

### **Artikel 57 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung stattfinden, welche die Auflösung zum Ziele hat. Dieser Entscheid muss von mindestens 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder oder durch 3/4 der anwesenden Mitglieder gefällt werden.

### **Artikel 58 – Liquidation**

Im Falle einer Auflösung des Vereins anlässlich eines Beschlusses einer ausserordentlichen Generalversammlung bestimmt diese, mit Stimmenmehrheit, die Liquidatoren und ihre Rechte.

Diese Ernennung setzt dem Mandat des Vorstands ein Ende.

### **Artikel 59 – Aktiven**

- a) nach Zahlung der Schulden werden die Aktiven der Schweizerischen Pferdezüchtgenossenschaft vermacht.
- b) Aktiven können nicht den Mitgliedern verteilt werden.

## **KAPITEL 6 - DIVERSES**

### **Artikel 60 – Gültiger Text**

Im Zweifelsfalle gilt immer der deutsche Text.

### **Artikel 61 – Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand des Vereins ist immer das zuständige Gericht vom Sitz der A.E.C.E.

### **Artikel 62 – Genehmigung**

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründerversammlung vom 17. Juni 1989 in Murten akzeptiert und an der Generalversammlung vom 09. März 1997, sowie an der Generalversammlung vom 24. Februar 2002, sowie an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 04. Juli 2008 und an der Generalversammlung vom 28.02.2016 revidiert, sowie derjenigen vom 25. Februar 2018.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Bruce Maurer

Corrado Goggia

Sekretariat

Die Kassiererin

Patricia Nussbaumer

Andrea Domig